

Reisebedingungen für Freizeiten und Reisen der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.

1. Anmeldung

1. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer (TN) dem Freizeitveranstalter (FV) (=Reiseveranstalter) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseaus-schreibung und aller im Reiseprospekt enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an. Der Vertrag kommt – bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n) - mit der Anmeldebestätigung des FV zustande.
2. Der TN erklärt sich bereit, an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.

2. Zahlungen

1. Wenn im Einzelfall nicht anders vermerkt, ist nach Abgabe der Anmeldung eine Anzahlung von 10% des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag ange-rechnet.
2. Geht die Anzahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Anmeldebestäti-gung beim FV ein, so ist dieser nach vorheriger Mahnung zum Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt.
3. Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, drei Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, daß die Reise durchgeführt wird, insbeson-dere nicht mehr nach Ziffer 4.3. abgesagt werden kann.

3. Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinwei-sen im Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.

4. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Der FV ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluß notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderung oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
2. Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluß des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmung zulässig:
 1. Der FV kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer wesentlichen Erhöhung der Beförderungskosten oder einer wesentlichen Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse.
 2. Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhung pro Person oder pro Sitzplatz auswirkt und sofern zwischen dem Vertragsschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

Reisebedingungen

für Freizeiten und Reisen der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.

3. Der FV hat den TN unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 21. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.
4. Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5 % übersteigt, ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.
3. Der FV kann bis 10 Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Sofern im Prospekt eine Mindestteilnehmerzahl nicht vermerkt ist, kann der FV bei weniger als 20 angemeldeten Personen vom Vertrag zurücktreten.
4. Der FV ist verpflichtet, den TN über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
5. Der FV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des FV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des FV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Die Freizeitleitung ist vom FV bevollmächtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der FV den vollen Anspruch auf den Reisepreis.

5. Rücktritt des TNs.

1. Der TN kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird empfohlen.
2. Tritt der TN vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der FV als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistung verlangen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.
3. Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom FV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TNs auf anteilige Rückerstattung.

6. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

1. Vom TN wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt.
2. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, hat der TN nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Reise dem FV anzuzeigen.
3. Tritt ein Reisemangel auf, muss der TN dem FV eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach darf der TN selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

Reisebedingungen für Freizeiten und Reisen der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.

4. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung für den FV entgegen. Sollte der TN diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den FV: Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V., Unterscheideweg 1-3, 42499 Hückeswagen, Tel. 02192 2011, Email: info@gefaehrdetenhilfe.de.
5. Gewährleistungsansprüche hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei dem FV geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Reiseende.

7. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Im Prospekt wird der TN über eventuelle notwendige Paß- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten informiert. Über etwaige Änderungen wird der TN, sobald diese dem FV bekannt werden, unverzüglich unterrichtet. Ohne besondere Mitteilung an den FV wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten vorliegen.
2. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der TN alleine verantwortlich.
3. Personalausweis bzw. Kinderausweis sollten grundsätzlich auf die Reise mitgenommen werden.
4. Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich und haftet eigenständig. Sollten trotz der erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder vom TN nicht eingehalten werden, so dass der TN deshalb die Reise nicht antreten kann, ist der FV berechtigt, den TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

8. Hinweise, Anschriften und Datenschutz

1. Seitens des FV werden keine Gewinne erwirtschaftet. Eventuell entstehende Überschüsse fließen in vollem Umfang der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. zu.
2. Anschrift des FV: Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V., Unterscheideweg 1-3, 42499 Hückeswagen, Tel. 02192 2011, Email: info@gefaehrdetenhilfe.de.
3. Anschrift des Insolvenzversicherers: ECCLESIA-Gruppe, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold
4. TN- Vertragsdaten werden in einer EDV gespeichert. Der FV darf meine Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse an andere TN und Mitarbeiter der selben Reise weitergeben und diese Daten für eigene (Werbe-) Zwecke nutzen, sofern der TN bei Anmeldung nicht widersprochen hat.

9. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem TN richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.